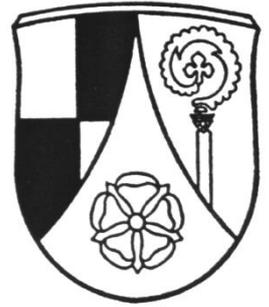


AMTSBLATT

DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0
Telefax: 09171/81-1328
E-Mail: info@landratsamt-roth.de
Internet: www.landratsamt-roth.de

Öffnungszeiten:
Mo. – Fr. 8.00 - 12.00 Uhr und
Mo. u. Di. 13.00 - 16.00 Uhr
Do 13.00 - 18.00 Uhr
Verkehrsbehörde:
Mo und Di 7.30 - 16.00 Uhr,
Do 7.30 - 18.00 Uhr
Mi und Fr 7.30 - 13.00 Uhr

Druck:
Hausdruckerei
Landratsamt

Nr. 22

06. Dezember

2019

INHALT:

Nachruf Herrn Franz Harlaß

Bekanntmachung zur Ermittlung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2018

Teil Landratsamt

Der Landkreis Roth nimmt Abschied von seinem früheren Mitarbeiter

Franz Harlaß

aus Wendelstein.

Von 1979 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2003 war er bei unserer Landkreisverwaltung beschäftigt. Er war als Baukontrolleur im nördlichen Landkreis unterwegs und kümmerte sich um die ordnungsgemäße Ausführung der Bauten. Er war ein ausgeglichener, pflichtbewusster Mitarbeiter und geschätzter Kollege.

Wir danken ihm für seinen engagierten Einsatz. Unsere herzliche Anteilnahme gilt seiner Familie.

Für den Landkreis Roth

Herbert Eckstein
Landrat

Edith Pichl
Personalratsvorsitzende

Bekanntmachung zur Ermittlung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2018

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich des Landkreises Roth hat in seiner Sitzung vom 22.07.2019 die Richtwerte für baureife Grundstücke sowie Land- und Forstwirtschaftsflächen ermittelt.

Erstellt wurden erstmalig Bodenrichtwertkarten für jede Landkreisingemeinde zum Stand 31.12.2018; diese gliedern sich in

- A) Bauflächen für Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen, Sondergebiete; dargestellt als Bodenrichtwertkarten für jede Gemeinde
- B) Bodenrichtwertkarten für Land- und Forstwirtschaftsflächen nach Gemeindegebieten

Die Bodenrichtwertkarten sind beim Landratsamt Roth einsehbar und können auf der Homepage des Landratsamtes kostenfrei heruntergeladen werden. Alternativ stehen die Bodenrichtwerte, mit Ausnahme der Land- und Forstwirtschaftsflächen, beim Geoportal Bayern unter www.geoportal.bayern.de kostenfrei zur Verfügung.

Es wird ausdrücklich auf das Recht aufmerksam gemacht, Auskunft über Bodenrichtwerte zu verlangen (§ 196 Abs.3 Satz 2 BauGB).

Auskunft erteilt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses am Landratsamt Roth. Ansprechpartner sind Herr Walter, Herr Grafe (Telefon 09171/81-1144) und Frau Kaschner (Telefon 09171/81-1136).

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Immobilienmarktbericht 2017/2018 erstellt wurde. Dieser enthält Informationen zu Umsätzen und Preisentwicklungen auf dem Grundstücks- und Immobilienmarkt im Landkreis Roth und steht als Download auf der Homepage des Landratsamtes kostenfrei zur Verfügung.

Hinweise:

- Die Bodenrichtwerte für Bauflächen sind für den Wert des Bodens als durchschnittliche Lagewerte ermittelt. Sie sind auf den Quadratmeter Grundstücksfläche bezogen und beinhalten Werte mit Erschließungskostenanteil (Erschließungsbeiträge nach BauGB und Abgaben nach Kommunalabgabengesetz). Die Bodenrichtwerte beziehen sich auf baureifes Land, das sind Flächen, die nach Lage, Form und Größe für eine bauliche Nutzung geeignet und nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften bebaubar und ausreichend erschlossen sind.
- Die Richtwertkarten geben nur annähernd die Lage wieder. Eine Gewähr für Vollständigkeit bzw. aktuellen Stand der Kartengrundlage wird nicht übernommen.
- Die Darstellung und Abgrenzung der Richtwertzonen im Ortsbereich trifft keine Aussage hinsichtlich der Bebaubarkeit bzw. hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Bauvorhaben im Sinne des Baugesetzbuches (BauGB). Fragen der Bebaubarkeit können ausschließlich im Rahmen von förmlichen Bauvoranfragen bzw. Baugenehmigungsverfahren nach der Bayrischen Bauordnung (BayBO) geklärt werden.
- Für kleinere Weiler und Einzelhöfe sowie landwirtschaftlich privilegierte bzw. in Außenbereichslagen vorhandene Bebauungen wurden teilweise keine Bodenrichtzonen gebildet. Für diese Flächen liegen keine Bodenrichtwerte vor. Keinesfalls können dafür die jeweiligen Bodenrichtwerte für Landwirtschaftsflächen der jeweiligen Gemeinde angenommen werden.

Landratsamt Roth, Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
